

Ausgabe 9 | 03.05.2022

Arbeitskräftemangel - OÖ. Industrie begrüßt Maßnahmenpaket für unbürokratischen Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten aus der Ukraine

Für jene Menschen, die aufgrund der furchtbaren Kriegshandlungen in der Ukraine ihr Land verlassen mussten, braucht es neben humanitärer Unterstützung weitere Perspektiven - dazu gehören auch berufliche Aspekte. Aktuell sind beim AMS OÖ rund 700 aus der Ukraine geflüchtete Personen vorgemerkt und für etwa 300 ukrainische Flüchtlinge wurde bereits eine Beschäftigungsbewilligung ausgestellt. „Zahlreiche Unternehmen der oö. Industrie signalisieren für diese Menschen berufliche Perspektiven. Denn wir brauchen nach wie vor dringend Arbeitskräfte in unterschiedlichen Bereichen.“, so KR Mag. Erich Frommwald, Obmann der sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich.

„Eine gelungene Integration in den Arbeitsmarkt bietet Chancen und Perspektiven für Vertriebene und schafft gleichzeitig eine Möglichkeit, den Arbeitskräftemangel zu lindern. Ein rasches und effizientes Vorgehen ist daher unser Ziel und dafür braucht es proaktive und bedarfsorientierte Unterstützung.“, so WKOÖ-Präsidentin Mag. Doris Hummer mit Blick auf den gesamten Wirtschaftsstandort OÖ.

Gemeinsam mit den wichtigsten Standortpartnern hat die Wirtschaftskammer Oberösterreich ein Maßnahmenpaket für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration entwickelt: kostenlose Deutschkurse für Vertriebene aus der Ukraine werden im WIFI angeboten. Voraussetzung für die Teilnahme ist ein Aufenthaltstitel (Blaue Karte). Dazu gibt es einen eigenen Informationsfolder in ukrainischer Sprache, der über alle wichtigen Eckpunkte zur Ausbildung als Fachkraft informiert. Weiters gibt es sogenannte „Willkommen-Frühstücke“. So wird den Vertriebenen ein sehr niederschwelliger Zugang zu Informationen und Beratungen ermöglicht. Bei diesem Veranstaltungsformat können sich potenzielle Arbeitgeber und arbeitssuchende Ukrainerinnen und Ukrainer auch persönlich kennenlernen.

Auch die duale Ausbildung für ukrainische Jugendliche, die eine Lehre in einem Betrieb beginnen wollen, wird forciert. Österreich verfügt über eine duale Berufsausbildung, die im internationalen Vergleich hoch angesehen ist und zudem viele Chancen für eine erfolgreiche berufliche Zukunft bringt. „Eine Industrielehre in einem der Ausbildungsbetriebe der oö. Industrie bietet zu jeder Zeit eine fundierte Ausbildung und beste Chancen am Arbeitsmarkt. Die erworbene Qualifikation schafft berufliche Perspektiven und kann unabhängig davon genutzt werden, ob die persönliche Zukunft in Österreich sein wird oder eine Rückkehr in die Ukraine erfolgt. Die oö. Industriebetriebe stehen bereit, geflüchtete Jugendliche aus der Ukraine zu Fachkräften auszubilden.“, so Frommwald.

„Unser erklärtes Ziel ist es, mit den wichtigsten Standortpartnern am oö. Arbeitsmarkt eine win-win-Situation im Sinne des Wirtschafts- und Industriestandortes OÖ zu schaffen. Denn jede einzelne Arbeitsaufnahme durch geflüchtete Personen verringert den vorherrschenden Arbeits- und Fachkräftemangel.“, sind sich Hummer und Frommwald einig.

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Veranstaltung: Arbeitsformen der Zukunft

Montag, 23.05.2022, ab 14:00 Uhr, WKO Oberösterreich, Hessenplatz 3

Durch die Digitalisierung verschwimmen Arbeit und Freizeit und die Konnektivität und Globalisierung führen zu dezentralen Arbeitsformen. Internationale Expertinnen aus Forschung und Praxis diskutieren am 23.5.2022 ab 14:00 Uhr, ob Desk Sharing, Coworking und Co die Zukunft sind.

Keynotes, Diskussionspanels, Thementalks, ein Workshop und Individualberatungen warten auf Sie bei **Arbeitsformen der Zukunft**. Melden Sie sich gleich an und profitieren Sie!

Weitere Infos und Anmeldemöglichkeit unter <https://www.wk-events.at/oe/arbeitsformenderzukunft/home>

2. Unberechtigter Austritt: Urlaubersatzleistung gebührt nur für unionsrechtlichen Mindesturlaub

Der EuGH hat im November 2021 entschieden, dass die Urlaubersatzleistung für offenen Urlaub gem. Art. 7 RL 2003/88 (Arbeitszeit-RL) selbst bei unberechtigtem Austritt gebührt. Auf dieser Entscheidung aufbauend hat nun der OGH in der Sache selbst entschieden. Das österreichische Höchstgericht hält zum EuGH-Urteil fest, dass dieses lediglich Auswirkungen auf den unionsrechtlich garantierten Mindesturlaub von vier Wochen habe; eine finanzielle Abgeltung des innerstaatlich darüber hinausgehenden Urlaubsteils (der Jahresurlaub gemäß österreichischem Urlaubsgesetz ist bekanntlich fünf bzw. bei mindestens 25 Dienstjahren sechs Wochen) sei jedoch unionsrechtlich nicht geboten.

Sachverhalt und bisheriges Verfahren

Die Beschäftigung des Klägers bei der Beklagten endete durch unberechtigten vorzeitigen Austritt des Klägers. Von dem im Beschäftigungszeitraum erworbenen Urlaubsanspruch von 7,33 Arbeitstagen hatte der Kläger 4 Tage verbraucht.

Der Kläger begehrte Urlaubersatzleistung für den bei Ende des Arbeitsverhältnisses noch offenen Urlaubsanspruch. Die Arbeitgeberin bestritt und verwies darauf, dass nach dem Urlaubsgesetz bei unberechtigtem Austritt keine Urlaubersatzleistung zusteht.

Die Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren aufgrund der Gesetzeslage ab. Der OGH legte die Rechtssache zunächst dem EuGH vor. Dieser beantwortete das Vorabentscheidungsersuchen dahingehend, dass das Unionsrecht einer nationalen Vorschrift entgegensteht, wonach eine Urlaubersatzleistung für das laufende letzte Arbeitsjahr nicht gebührt, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig einseitig beendet (EuGH 25.11.2021, C-233/20, job-medium).

Der OGH gab nach Vorliegen dieser Entscheidung der Revision des Klägers teilweise Folge:

BILDUNG & ARBEIT

Entscheidung

Aufgrund dieses Erkenntnisses des EuGH steht fest, dass der im Urlaubsgesetz normierte Entfall des Anspruchs auf Urlaubersatzleistung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch (unberechtigten) Austritt des Arbeitnehmers ohne wichtigen Grund in Widerspruch zur EU-Richtlinie RL 2003/88/EG steht, die für jeden Arbeitnehmer einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen vorsieht.

Auf dieser Grundlage hat der unberechtigt vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausgetretene Kläger grundsätzlich einen Anspruch auf Abgeltung des zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht verbrauchten Urlaubsrestes.

Im EU-Recht sind nur Mindestvorschriften festgelegt, die von den Mitgliedstaaten zu beachten sind, doch haben diese das Recht, für die Arbeitnehmer günstigere Vorschriften zu erlassen. Wenn im nationalen Recht mehr als die in der Richtlinie festgelegten vier Wochen Jahresurlaub vorgesehen sind, können die Mitgliedstaaten selbst entscheiden, ob sie für Arbeitnehmer, die diesen Urlaub während ihres Arbeitsverhältnisses nicht nehmen konnten, eine finanzielle Vergütung vorsehen, und sie können die Bedingungen für die Gewährung dieses zusätzlichen Anspruchs festlegen.

Da das Urlaubsgesetz dem Arbeitnehmer einen Urlaubsanspruch von fünf bzw sechs Wochen gewährt, geht die innerstaatliche Rechtslage über die unionsrechtlich erforderlichen Mindestansprüche hinaus und ist insoweit günstiger als das Unionsrecht. Um den unionsrechtlichen Vorgaben des EuGH im Anlassfall gerecht zu werden, genügt es daher, dass im Ergebnis der Arbeitnehmer auf Grundlage des unionsrechtlich garantierten Mindesturlaubs von vier Wochen eine Urlaubersatzleistung für den zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht verbrauchten Jahresurlaub erhält. Eine finanzielle Abgeltung des über den vierwöchigen Mindesturlaub hinausgehenden Urlaubsteils ist daher unionsrechtlich nicht geboten.

Die dem Kläger gebührende Urlaubersatzleistung errechnet sich auf Basis des unionsrechtlichen Mindesturlaubs von vier Wochen abzüglich des bereits verbrauchten Urlaubs, im konkreten Fall ergibt sich daraus ein Anspruch auf Urlaubersatzleistung für 1,86 Tage.

Die dem Kläger gebührende Urlaubersatzleistung errechnet sich daher auf Basis des unionsrechtlichen Mindesturlaubs von vier Wochen wie folgt: 20 Urlaubstage (Arbeitstage): 365 x 107 Tage (Beschäftigungszeitraum) = 5,86 Urlaubstage - 4 Tage verbraucht = 1,86 Tage. Im konkreten Fall ergibt sich daraus ein Anspruch auf Urlaubersatzleistung für 1,86 Tage.

OGH 17. 2. 2022, 9 ObA 150/21f

3. go-international BILDUNGSSCHECK: Förderung von Weiterbildungen für das Personal Ihrer Auslandsniederlassung

Mit dem [Bildungsscheck](#) der Exportoffensive „go-international“ können Sie sich gezielte Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer eigenen

Ausgabe 9 | 3.5.2022

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

Auslandsniederlassungen fördern lassen. Wir unterstützen Sie mit einem Zuschuss von 50 Prozent zu Ihren Kosten.

Wer? Aktive Mitglieder der Wirtschaftskammern mit Niederlassung im Ausland

Was? Externe Schulungskosten für MitarbeiterInnen der Auslandsniederlassung mit Fokus Betriebswirtschaft, Internationalisierung und Export

Wieviel? Maximaler Auszahlungsbetrag: EUR 7.500 pro Unternehmen

Zeitraum? Der Leistungszeitraum beginnt mit dem Datum der Antragstellung und endet spätestens am 31.03.2023.

Voraussetzungen? Substanzielle Wertschöpfung in Österreich.

Mehr Informationen zum Bildungsscheck und allen weiteren Direktförderungen sowie die Förderrichtlinien finden Sie unter www.go-international.at.

Gerne beraten wir Sie persönlich, wie Sie go-international für Ihr Unternehmen nutzen können.

Adelheid Pillmayr
WKO Oberösterreich
T 05-90909-3470
E go-international@wkoee.at

ENERGIE

1. Ministerrat: Österreich plant bis zu 6,6 Milliarden Euro für Gasreserven ein und will Gasverbrauch drastisch senken

Österreich sieht für die Anlegung strategischer Gasreserven bis zu 6,6 Milliarden Euro im Budget vor. Damit soll sichergestellt werden, dass bis zum Winter die Gasspeicher zu 80 Prozent gefüllt sind. Die Meldung kommt vor dem Hintergrund, dass Russland die Gaslieferungen nach Polen und Bulgarien am 27.4. gestoppt hat und auch weiteren Ländern der EU mit einem Stopp der Gaslieferungen droht.

Rahmenbedingungen für Gasspeicherung im Ministerrat festgelegt

Im [Ministerrat am 27.4.2022](#) wurde das Ziel festgelegt, dass die Resilienz der Energieversorgung für den Fall einer Erdgaslieferunterbrechung gestärkt werden soll um "sicherzustellen, dass die österreichischen Erdgasspeicher vor Beginn der kommenden Heizsaison bestmöglich, zumindest aber zu 80 Prozent gefüllt sind."

Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Gesetzgeber in einem ersten Schritt bereits im Rahmen einer Novelle des Gaswirtschaftsgesetzes die gesetzliche Grundlage für die Schaffung einer strategischen Gasreserve von rund 12,6 TWh geschaffen.

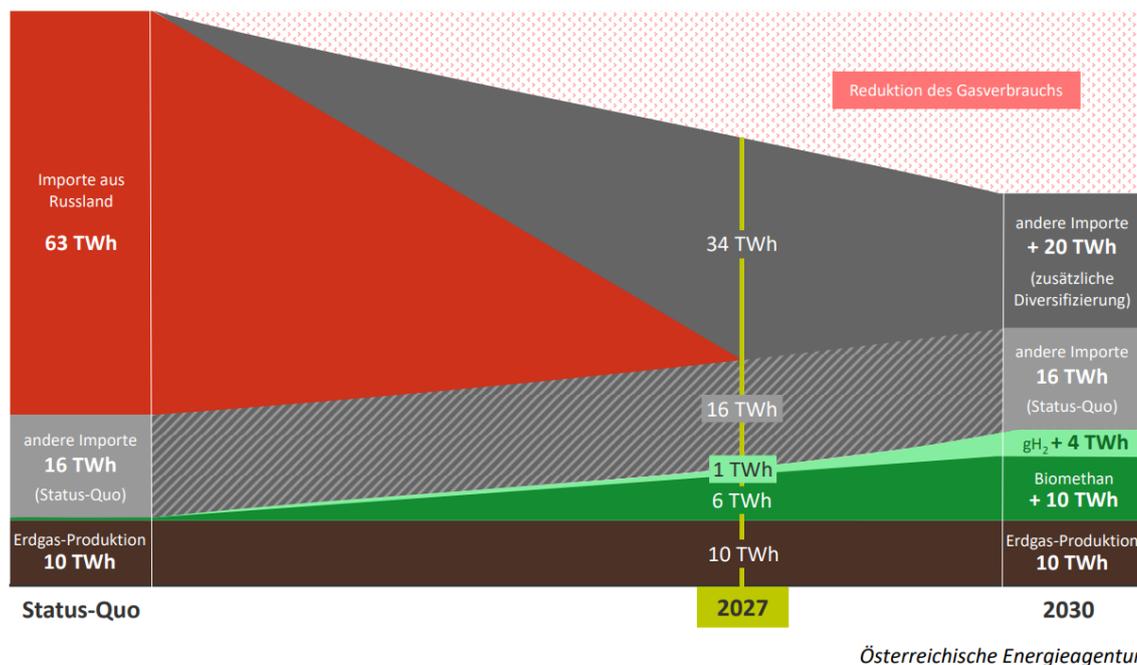
Darüber hinaus hat die Europäische Kommission eine gemeinsame Plattform für die Koordinierung der Gaseinkäufe eingerichtet, um durch die Bündelung der Nachfrage die internationalen Bemühungen der EU gegenüber Lieferanten zu stärken. Vor diesem Hintergrund des Risikos kurz- oder mittelfristiger Versorgungsunterbrechungen hat Österreich einen Bedarf in Höhe der gesamten von Russland bezogenen Gasmenge für

den gemeinsamen Einkaufsmechanismus angemeldet. Damit sollen konkrete Substitutionsmöglichkeiten für russisches Gas in einem gemeinsamen europäischen Vorgehen beschafft werden.

Verzicht auf russisches Gas bis 2027?

Mittlerweile ist auch eine [Studie der Austrian Energy Agency](#) im Auftrag des BMK bekannt geworden, wonach Österreich ab 2027 ohne russisches Gas auskommen könnte. Dazu müssten aber der jährliche Gasverbrauch von 89 TWh auf etwa 73 TWh reduziert werden, alternative Importe vorübergehend verdreifacht und die Produktion von Biogas und grünem Wasserstoff massiv ausgebaut werden. Die Eigenproduktion von Erdgas müsste unverändert bleiben.

ENERGIE



Quelle: "Strategische Handlungsoptionen für eine österreichische Gasversorgung ohne Importe aus Russland", Austrian Energy Agency

Drastische Verbrauchssenkungen geplant

Bis 2030 geht die Energieagentur von einem Rückgang des Gasverbrauchs um ein Drittel auf ca. 60 TWh aus. Möglich ist dies nur mit drastischen Verbrauchssenkungsmaßnahmen: In der Raumwärme soll bis 2030 die Hälfte der gegenwärtig 1.2 Millionen Gasheizungen umgestellt werden. Auch der erwartete Beitrag von Industrie und Gewerbe ist enorm: 6 TWh jährlich sollen durch Umstellung von Gaskesseln auf Wärmepumpen, Biomasse, etc. allein im Produktionsumfeld eingespart werden, zusätzlich werden von Energieeffizienzmaßnahmen und einem effizienteren Verbrauch von Düngemitteln 4 TWh Einsparpotential erwartet. Angesichts eines jährlichen Verbrauchs von etwa 36 TWh durch die heimische Industrie erscheint diese erwartete Reduktion in Höhe von mehr als 25 Prozent bis 2030 als unrealistisch. Auch Walter Boltz, langjähriger Energieexperte und ehemaliger Leiter der Regulierungsbehörde E-Control, "fehlt die Phantasie", wie Energieeffizienzmaßnahmen in einem solchen Umfang so rasch umgesetzt werden können.

Gasbezug aus Russland bleibt über Jahre hinaus hoch

Bundesministerin Leonore Gewessler bestätigte, dass Österreich einen Ausfall kurzfristigen Ausfall der Gaslieferungen nicht ersetzen könne. „Die ganze Regierung arbeitet daran, um das zu verhindern.“ Derzeit stehe man am Beginn der Einspeicherung.

Auch die Studie der Austrian Energy Agency zeigt, dass in den Jahren 2022 bis 2026 insgesamt noch etwa 190 TWh Gas aus Russland bezogen werden müssen - das entspricht mehr als zwei gesamten Jahresverbräuchen bzw. mehr als das Doppelte der Gasspeicherkapazität Österreichs. Frühestens im Jahr 2024 würde der Anteil russischer Importe am österreichischen Gasverbrauch unter 50 Prozent sinken.

ENERGIE

Wasserstoffstrategie dringend erforderlich

Die Studie greift auch die Notwendigkeit von grünem Wasserstoff für die industrielle Produktion auf. Alleine die produzierenden Bereiche Stahl, Metalle, Chemie, Glas, Zement und Steine verbrauchen jährlich mehr als 16 TWh Erdgas. In diesen Sektoren sind gasförmige Energieträger aufgrund hoher Temperaturanforderungen nicht durch andere erneuerbare Energien ersetzbar.

Durch den Aufbau von 1 GW Elektrolysekapazität bis 2030 sollen rund 4 TWh grüner Wasserstoff in Österreich produziert werden. Die Studie kommt zum Schluss, "dass zur Produktion von 4 TWh grünem Wasserstoff rund 5 bis 6 TWh Strom auf Basis erneuerbarer Quellen notwendig sind. Diese zusätzlichen Strommengen sind mit großer Wahrscheinlichkeit mit dem EAG-Ausbauziel von 27 TWh bis 2030 nicht abdeckbar. Eine verstärkte und beschleunigte Erschließung der in Österreich bestehenden Potenziale, insbesondere Wasserkraft, Photovoltaik und Windkraft ist hierfür notwendig." Das derzeit bekannte technische Potential für Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Österreich liege bei über 120 TWh, die Erschließung sei "bei entsprechender Flächenverfügbarkeit also grundsätzlich möglich."

Neben der Eigenerzeugung sollen 2030 auch 14 TWh grüner Wasserstoff importiert werden. "Für den Import von Wasserstoff im Ausmaß von 14 TWh sind bis 2030 die entsprechenden strategischen Kooperationen mit potenziellen Exportländern aufzubauen und ist eine wasserstoffgerechte Transportinfrastruktur zu schaffen."

Es ist Zeit für einen Masterplan

Die sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich fordert eindringlich einen Masterplan für die Gasversorgung der nächsten Jahre. Klare nationale Ziele müssen formuliert und die Zielerreichung engmaschig überwacht werden, um die Versorgungssicherheit in Österreich nicht aufs Spiel zu setzen.

„Eine stabile Gasversorgung hat für unsere Gesellschaft und Wirtschaft absolute Priorität“, so Erich Frommwald, Obmann der sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich. „Wir fordern einerseits kurzfristige Diversifizierungsmaßnahmen wie den vermehrten Ankauf von LNG und die Sicherstellung ausreichender Speicherstände für den bevorstehenden Winter. Wichtig ist aber mittelfristig auch ein rascher Ausbau der Produktion von grünem Gas und der Aufbau eines europäischen Wasserstoffmarkts.“ Grünes Gas und Wasserstoff sind auch zentrale Bestandteile für die Dekarbonisierung von industriellen Prozessen und vielen Mobilitätsformen - und damit für die Erreichung der Klimaneutralität unabdingbar. „Mittelfristig brauchen wir die Unterstützung des Übergangs hin zu einer CO₂-neutralen Produktion durch Einrichtung eines großzügig dotierten Transformationsfonds“, so Spartenobmann Erich Frommwald.

ENERGIE

2. Verbesserungen bei Vorausvergütung der Energieangaben beschlossen

Der Nationalrat hat am 19.4. die [Änderung des Energieabgabenvergütungsgesetzes](#) beschlossen. Damit wird die Vorausvergütung der Energieabgaben auf 25 Prozent angehoben und eine frühere Antragsstellung ermöglicht.

Wie sieht die Änderung im Detail aus?

Eine Vorausvergütung kann derzeit jeder Produktionsbetrieb geltend machen, für den nach dem Energieabgabenvergütungsgesetz nicht nur für den vorangegangenen, sondern auch für den nachfolgenden Vergütungszeitraum ein Anspruch auf Energieabgabenvergütung besteht. Sie wird gewährt, wenn für das vergangene Jahr bereits eine Energieabgabenvergütung durchgeführt wurde. Die Vorausvergütung betrug bislang 5 Prozent der Vergütung des letzten Jahres. Ein Antrag auf Vorausvergütung konnte bisher frühestens sechs Monate nach Beginn des nächsten Jahres gestellt werden.

Durch die Änderung soll einerseits der Zeitabstand zwischen der Zahlung der Energieabgaben und der Energieabgabenvergütung verkürzt werden, zudem wird die Vorausvergütung auf 25 Prozent angehoben. Beide Maßnahmen sollen die in Zeiten hoher Energiepreise oft angespannte Liquidität der Betriebe mindern.

Die Antragstellung auf Vorausvergütung ist nun gemeinsam mit dem Antrag auf Energieabgabenvergütung für das Vorjahr zulässig. Die Neuregelung wird erstmals für Anträge auf Vorausvergütung für 2022 anwendbar sein. Die erhöhte Vorausvergütung soll für Zeiträume zwischen 2022 und letztmalig 2023 in Anspruch genommen werden können.

Die Energieabgabenvergütung im Überblick

Grundgedanke der Energieabgabenvergütung ist, energieintensive Betriebe, welche durch die Energieabgaben stärker belastet werden, durch das Einziehen einer oberen Grenze bei der Energieabgabe (in Relation zum Nettoproduktionswert) zu entlasten. Vergütungsberechtigt sind nur Betriebe deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht. Dienstleistungsbetriebe können die Vergütung nicht in Anspruch nehmen.

Vergütungsberechtigt sind folgende Energieträger:

- Elektrische Energie im Sinn des Elektrizitätsabgabegesetzes
- Erdgas im Sinn des Erdgasabgabegesetzes
- Kohle im Sinn des Kohleabgabegesetzes
- Mineralöl im Sinn des Mineralölsteuergesetzes (Heizöl Extraleicht; Heizöl leicht, mittel, schwer) und Flüssiggas

Lieferanten von Erdgas, elektrischer Energie, Kohle oder Mineralöl bzw. Lieferanten von aus Erdgas, elektrischer Energie, Kohle oder Mineralöl gewonnener Wärme sind von der Rückvergütung ausgeschlossen - ebenso Abgaben auf Energieträger, die als Treibstoff verwendet werden oder bereits nach anderen Gesetzen vergütet werden.

ENERGIE

3. Studie zur Globalen Energieperspektive veröffentlicht: Energiewende gewinnt weltweit an Tempo

Die Unternehmensberatung "McKinsey & Company" hat eine [Studie zur globalen Energieperspektive](#) veröffentlicht. Die zentralen Ergebnisse der Studie kurz zusammengefasst:

- Die Energiewende nimmt weltweit immer mehr Fahrt auf.
- Erneuerbare Energien und Dekarbonisierungstechnologien werden voraussichtlich fast das gesamte Investitionswachstum im Energiesektor ausmachen.
- Die Nachfrage nach Öl wird bereits um 2025 ihren Höhepunkt erreichen.
- Die Kosten für Solarenergie haben sich seit 2017 halbiert, für Windenergie sind sie um ein Drittel gesunken. Bereits heute sind 61 Prozent der neu installierten erneuerbaren Kapazitäten preiswerter als die fossilen Alternativen.
- Auch die Batteriekosten haben sich in den letzten vier Jahren nahezu halbiert.
- Trotz der klaren Anzeichen für eine Beschleunigung der Energiewende reicht das Tempo immer noch nicht aus, um das angestrebte 1,5°C-Ziel zu erreichen. Selbst mit den aktuellen Regierungsverpflichtungen der 64 Länder, die mehr als 89 Prozent der weltweiten Emissionen abdecken sowie den prognostizierten Technologietrends, könnte die globale Erwärmung bis 2100 je nach Szenario voraussichtlich 1,7 bis 2,4°C betragen.

Für diese Analyse der Entwicklungen am weltweiten Energiemarkt wertet die Unternehmensberatung McKinsey & Company regelmäßig die Daten und Fakten zu Entwicklungen von 55 Industriesektoren und über 70 Energieprodukten und -brennstoffen in 146 Ländern aus. Basis sind fünf Szenarien, die unterschiedliche Technologiefortschritte und politische Rahmenbedingungen bis 2050 berücksichtigen. Die Berechnungen wurden vor Ausbruch des Kriegs in der Ukraine im Zeitraum von August 2021 bis Februar 2022 durchgeführt. Deshalb spiegeln sie noch nicht die Auswirkungen des Kriegs auf die globalen Energiemärkte wider.

Ölnachfrage bald am Höhepunkt, Gasnachfrage steigt noch 10 bis 15 Jahre

Um die globalen Netto-Null-Ziele zu erreichen, muss die Transformation des Energiesystems erheblich schneller erfolgen. Im globalen Energiemix könnte sich der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung sich bis 2035 verdoppeln. Die weltweite Ölnachfrage wird bereits in den nächsten zwei bis fünf Jahren ihren Höhepunkt erreichen, was vor allem auf die Verbreitung von Elektrofahrzeugen zurückzuführen ist. Die Nachfrage nach Kohle hat ihren Höhepunkt bereits 2020 erreicht. Demgegenüber wird die globale Nachfrage nach Gas voraussichtlich noch um mindestens weitere 10 bis 15 Jahre steigen - um insgesamt rund 10 Prozent.

Neuer Energiemix: Strom, synthetische Kraftstoffe und Wasserstoff

Die Stromnachfrage wird sich bis 2050 voraussichtlich verdreifachen, da die Sektoren elektrifiziert werden und der Marktanteil von Wasserstoff und wasserstoffbasierten Kraftstoffen auf Grund der Dekarbonisierung steigt. Trotz einer Verdoppelung des Weltwirtschaftswachstums und eines erwarteten Bevölkerungsanstiegs von 2 Milliarden Menschen bis 2050 wird der Energieverbrauch sich

ENERGIE

nur um 15 Prozent erhöhen. Dies ist vor allem auf Fortschritte bei der Energieeffizienz in Gebäuden, im Verkehr und in der Industrie sowie auf die Elektrifizierung zurückzuführen.

Entsprechend verschiebt sich auch der globale Energiemix zu Gunsten kohlenstoffarmer Lösungen. Erneuerbare Energien werden bis 2050 um das Dreifache wachsen und bereits 2030 rund 50 Prozent und 2050 rund 80-90 Prozent der weltweiten Stromerzeugung ausmachen. Gleichzeitig wird die Wasserstoffnachfrage bis 2050 um das Vier- bis Sechsfache steigen, vor allem im Straßenverkehr, in der Schiff- und in der Luftfahrt. Der Anteil von Wasserstoff und aus Wasserstoff gewonnenen synthetischen Kraftstoffen wird von heute rund 1 Prozent bis 2050 auf rund 10 Prozent des weltweiten Endenergieverbrauchs steigen.

"Carbon Capture Utilization and Storage" (CCUS) ist wichtiger Hebel für die industrielle Dekarbonisierung

Die Studie zeigt zudem: Um weltweit die angestrebten Netto-Null-Ziele zu erreichen, muss der Einsatz von CCUS bis 2050 um das 120-fache steigen. CCUS steht für "Carbon Capture Utilization and Storage", also "Abscheidung, Nutzung und Speicherung von Kohlenstoff". CCUS ist ein wichtiger Hebel zur Dekarbonisierung in CO₂-intensiven Industrien wie Eisen, Stahl und Zement.

Um die Energiewende zu beschleunigen, sind McKinsey zufolge sektorübergreifend erhebliche Investitionen in neue Technologien zur Energieversorgung und zur Dekarbonisierung in der Energieerzeugung nötig - weltweit bis zu 1,6 Billionen USD jährlich. Die Investitionen in Energieerzeugung müssten jährlich um 4 Prozent steigen, um die Energiewende zu unterstützen. Dabei entfallen rund 70 Prozent der Investitionen bis 2035 auf neue Technologien außerhalb des Öl- und Gassektors wie z.B. die Ladeinfrastruktur für Elektroautos oder die Produktion von nachhaltigen Kraftstoffen oder Wasserstoff. Gleichzeitig könnte der jährliche Gewinnzuwachs (EBIT) in diesen Technologiefeldern bis zu 5 Prozent betragen und läge somit einen Prozentpunkt höher als das Wachstum der zu Grunde liegenden Investitionen.

STEUERN UND FINANZEN

1. Umsetzung der steuerfreien Mitarbeitergewinnbeteiligung im Betrieb

Im Zuge der ökosozialen Steuerreform wurde auch das Instrument der steuerfreien Mitarbeitergewinnbeteiligung eingeführt, welches als Anreizsystem dienen kann und zur stärkeren Bindung der Arbeitnehmer an das Unternehmen des Arbeitgebers beitragen kann. Das BMF hat eine Information veröffentlicht, die wichtige Fragen zu den Voraussetzungen und Konsequenzen dieses Instrumentariums beantwortet. Wesentliche Aspekte werden nachfolgend überblicksmäßig dargestellt.

Die (steuerfreie) Mitarbeitergewinnbeteiligung ist vergangenheitsbezogen als Beteiligung der Mitarbeiter am Vorjahresergebnis zu verstehen, zu welchem die Mitarbeiter beigetragen haben. Konkret ist damit die Beteiligung der Arbeitnehmer am unternehmensrechtlichen Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) des im letzten Kalenderjahr endenden Wirtschaftsjahres des Arbeitgebers gemeint. Pro Arbeitnehmer können jährlich maximal 3.000 Euro (steuerfrei in Form der Mitarbeitergewinnbeteiligung) gewährt werden. Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist in das Lohnkonto aufzunehmen und muss am Jahreslohnzettel (L16) ausgewiesen werden. Die Steuerfreiheit endet allerdings, wenn die Summe der jährlich gewährten Gewinnbeteiligungen das EBIT aus dem Vorjahr übersteigt - die Zuwendung wird dann steuerpflichtig. Da explizit auf Gewinnbeteiligungen des Arbeitgebers abgestellt wird, ist die Steuerbefreiung z.B. nicht anwendbar, wenn die Prämie von der Konzernmutter an die Arbeitnehmer gewährt wird (es handelt sich dann um ein Entgelt von dritter Seite). Den FAQ der BMF-Info folgend bezieht sich die Begünstigungsgrenze (die Steuerbefreiung stellt einen Freibetrag dar) auf den Bruttobetrag der Mitarbeitergewinnbeteiligung ohne Abzug hierauf entfallender Dienstnehmeranteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Zeitlich betrachtet können (rückwirkend) ab 1. Jänner 2022 Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zusätzlich zur Gehaltskomponente eine Gewinnbeteiligung von bis zu 3.000 Euro im Kalenderjahr (2022) steuerfrei auszahlen (die Unternehmensgewinne des Jahres 2021 sind dann maßgebend für die unternehmensbezogene Deckelung).

Die FAQ setzen sich auch mit der Frage auseinander, ob es zulässig ist, die Gewährung der steuerfreien Gewinnbeteiligung von leistungsbezogenen Parametern abhängig zu machen. Überdies kommt dabei dem Begriff „alle Arbeitnehmer oder Gruppen von Arbeitnehmern“ eine besondere Bedeutung zu. So kann die Höhe der Gewinnbeteiligung auch von leistungsbezogenen Kriterien wie z.B. Umsatz, Erlös oder Deckungsbeitrag abhängig gemacht werden. Wichtig für die steuerfreie Gewährung ist, dass die Zuwendungen an alle Arbeitnehmer oder an bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern geleistet werden. Hierfür muss die Höhe der jeweiligen Gewinnbeteiligung sachlich begründet und aus der freiwilligen Vereinbarung bestimmbar sein. Während der Begriff „allen Arbeitnehmern“ hinlänglich verständlich sein sollte, beinhalten die FAQ wichtige Details zu den „Gruppen von Arbeitnehmern“. Großgruppen von Arbeitnehmern können etwa alle Arbeiter oder Angestellte, Schichtarbeiter, Monteure, Innendienst- bzw. Außendienstmitarbeiter oder auch alle Arbeitnehmer mit einer Betriebszugehörigkeit von bestimmten Jahren sein. Theoretisch denkbar ist auch, dass nur ein einzelner Arbeitnehmer eine Gruppe von Arbeitnehmern darstellt. Überdies müssen die Gruppenmerkmale betriebsbezogen sein, weshalb das Gruppenmerkmal nicht erfüllt ist, wenn willkürlich nur bestimmte Personen eine Gewinnbeteiligung erhalten.

STEUERN UND FINANZEN

Sofern eine unterschiedliche Staffelung der Gewinnbeteiligung innerhalb einer Gruppe von Arbeitnehmern vorgenommen wird, muss diese anhand objektiver Kriterien sachlich begründet und nachvollziehbar sein. Das ist jedoch gerade dann nicht der Fall, wenn einzelne Mitarbeiter der Gruppe ohne sachliche Begründung abweichende, vorteilhaftere Prämienzusagen erhalten haben.

Schließlich stellen die FAQ klar, dass die Gewährung der steuerfreien Mitarbeitergewinnbeteiligung nicht anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohns oder einer üblichen Lohnerhöhung erfolgen darf. Jedoch können bisher individuell vereinbarte Prämien, auf die kein Rechtsanspruch besteht, als steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung behandelt werden, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind (insbesondere, wenn diese (nunmehr) allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden). Überdies behandeln die FAQ auch die spannende Frage, ob die Höhe der steuerfreien Gewinnbeteiligung vom Ausmaß der Arbeitszeit abhängen kann. Hierbei ist zweierlei zu unterscheiden. Das Ausmaß der Arbeitszeit (Vollzeit oder Teilzeit) hat auf die maximale Höhe der steuerfreien Gewinnbeteiligung keine Auswirkung. Jedoch kann das Beschäftigungsausmaß als betriebsbezogenes Gruppenmerkmal Berücksichtigung finden.

2. EU-Konsultation „Neues EU-System zur Vermeidung von Doppelbesteuerung und Verhinderung von Steuermisbrauch im Bereich der Quellensteuer“

Die Europäische Kommission hat eine öffentliche Konsultation „Neues EU-System zur Vermeidung von Doppelbesteuerung und Verhinderung von Steuermisbrauch im Bereich der Quellensteuer“ herausgegeben. Nun ist der [Fragebogen](#) auch in deutscher Sprache verfügbar.

Worum geht es?

Es war im Jahr 2018, als der sogenannte „Cum-Ex-Skandal“ aufflog. Cum Ex ist eine Form der Steuerhinterziehung. Damals wurden die Dividenden, die an Aktionäre ausgeschüttet wurden, mehrmals zwischen den Beteiligten verschoben. Ziel war es, dass die Kapitalertragsteuer vom Staat wieder zurückgezahlt wird.

Hintergrundinformation:

Wenn eine Person, die in der EU ansässig ist, Anlagen in Wertpapiere in einem anderen EU-Mitgliedstaat tätigt, so unterliegen deren Erträge (z.B. Zinsen oder Dividenden) im Land der Anlage einer Quellensteuer. Diese Quellensteuer ist eine Besteuerung von Steuerinländern und -ausländern. Der Schuldner einer Zahlung wird verpflichtet, einen bestimmten Betrag einzubehalten und an das betreffende Finanzamt abzuführen. Es kommt somit zur Erhebung einer Steuer an der Quelle (d.h. bei der Zahlung). Diese Quellensteuer ist von jener Person zu zahlen, der diese Kapitalerträge zufließen.

STEUERN UND FINANZEN

Wenn nun eine juristische oder natürliche Person Einkünfte in einem Staat erwirtschaftet, jedoch in einem anderen Staat ansässig ist, wäre theoretisch in beiden Ländern Steuer zu zahlen. Doppelbesteuerungsabkommen sollen dies vermeiden.

Viele dieser DBAs sehen eine Reduktion oder Vermeidung von Quellensteuern auf Passiveinkünfte wie Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren vor. Wie der Quellenstaat nun diese Minderung vornimmt, obliegt ihm mittels rein nationalem Recht. Der Quellenstaat kann entweder eine unmittelbare Entlastung bei der Zahlung vorsehen, oder es wird eine Quellensteuer erhoben und der Begünstigte kann dann eine Rückerstattung beantragen. Diese Rückerstattungsverfahren sind Gegenstand der vorliegenden Konsultation.

Quellensteuern sind in unterschiedlichen Ländern unterschiedlich hoch. In Österreich beispielsweise beträgt die Quellensteuer 27,5 Prozent (Anrechnung 15 Prozent). Fallen nun im Ausland mehr als 15 Prozent an Quellensteuer an, müssen bzw. können - sofern ein DBA vorliegt - die Differenzbeträge (x Prozent abzüglich 15 Prozent) direkt beim ausländischen Fiskus zurückgefordert werden. Das bedeutet, dass jener Betrag rückerstattbar ist, um den der tatsächliche Quellensteuerabzug die gemäß DBA zulässige Quellensteuer (i.d.R. 15 Prozent) übersteigt. Der gebietsfremde Anleger hat einen Antrag auf Erstattung der Quellensteuer der zu viel einbehaltenen Steuer zu stellen.

Dieses Rückerstattungsverfahren läuft i.d.R. so ab:

Die Antragsformulare sind an das Wohnsitzfinanzamt zu senden. Dieses bestätigt die Ansässigkeit und sendet die Bestätigung an den Antragsteller zurück. Der Antragsteller reicht diese direkt bei der ausländischen Behörde ein. Meist sind dafür spezielle Formulare notwendig, welche nach nationalen Vorschriften und meist auch in der entsprechenden Landessprache gestaltet sind. Siehe Homepage des BMF: [Entlastung von ausländischen Quellensteuern; Entlastung-ausländische-Quellensteuern \(bmf.gv.at\)](#).

Die Europäische Kommission will nun anhand des Fragebogens eine Vereinfachung herbeiführen. Es wird ersucht den ausgefüllten Fragebogen bis 13. Mai 2022 an industrie@wkoee.at zu übermitteln.

STEUERN UND FINANZEN

3. Umsatzsteuer-Forum 2022

Aktuelle Neuerungen

Neue Gesetze, die Rechtsprechung der Höchstgerichte und Erlässe des BMF führen jedes Jahr zu gravierenden Änderungen im Umsatzsteuerrecht. Bei immer mehr Prüfungen durch die Finanzverwaltung wird die Umsatzsteuer nachträglich vorgeschrieben bzw. der Vorsteuerabzug versagt. Dadurch werden ursprünglich profitable Geschäfte zu Verlusten.

- Auslaufen und Verlängerung der relevanten COVID-19 Regelungen in der Umsatzsteuer
- Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 - Änderungen im UstG
- Änderungen bei Reiseleistungen
- Änderungen bei Intrastat-Meldungen
- Vorsteuerabzug für überteuerte und nutzlose Werbeleistungen
- Dreiecksgeschäftsregelung auch bei Registrierung im Bestimmungsland
- Vermieterwechsel bei Geschäftsraumvermietung
- Privatnutzung von E-Autos und E-Fahrrädern - Vorsteuerabzug und UST-pflicht
- (Sach- und Dienstleistungs-) Spenden iZm Ukraine Krieg
- uvm.

Termin/Ort: Do, 19.5.2022, 14:00 - 16:00 Uhr, WIFI Linz

Preis: EUR 69,-- für WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2022-19203>

STEUERN UND FINANZEN

4. Online-Impuls: EU Green Deal & Nachhaltigkeitspflichten auf den PUNKT gebracht!

Nachhaltigkeit und die damit verbundene Nachhaltigkeitsberichterstattung wird für Unternehmen immer wichtiger und ausführlicher. Dazu trägt neben einem gesellschaftlichen Wandel vor allem der EU Green Deal und die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) bei. Welche Pflichten sich daraus direkt oder indirekt tatsächlich ergeben, wer betroffen ist und vor allem wie man diese Themen strukturiert und pragmatisch angeht, stehen im Mittelpunkt von „auf den PUNKT gebracht“.

- CSRD Richtlinie und die sich daraus ergebenden Umsetzungsverpflichtungen
- Nachhaltigkeitsbericht und seine Inhalte
- EU Taxonomie-VO und wie berechne ich die relevanten KPIs
- Auswirkungen auf den Jahresabschluss aufgrund der neuen Prüfpflichten

Termin/Ort: Do, 19.5.2022, 09:00 - 09:45 Uhr, online

Preis: KOSTENLOS durch eine Förderung des Landes OÖ

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2022-32667>

TECHNOLOGIE

1. Ideenreichste und innovativste Unternehmen in Oberösterreich zu Hause

„Das Erfindungsranking 2021 des Österreichischen Patentamts belegt erneut, dass die ideenreichsten und innovativsten Unternehmen in Oberösterreich zu Hause sind“, zeigt sich Martin Bergsmann, Technologiesprecher der Sparte Industrie der WKOÖ, über den letzten Geschäftsbericht des Österreichischen Patentamts erfreut. Mit 561 Erfindungsanmeldungen liegen die öö. Betriebe unangefochten auf Platz eins vor den steirischen (490), Wiener (372) und den niederösterreichischen (214) Betrieben.

„Von den insgesamt 2480 in Österreich angemeldeten Erfindungen stammt damit fast jede vierte Anmeldung aus Oberösterreich. Das zeigt den Innovationsgeist und die hohe Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Industriebetriebe“, unterstreicht Bergsmann. Dabei wurden in der Branche Maschinenbau (inklusive Transport) mit 40 Prozent die meisten Erfindungen angemeldet, gefolgt von sonstigen Technologiefeldern mit 22 Prozent und Elektrotechnik mit 16 Prozent der gesamten Anmeldungen.

Auch wie stark Oberösterreichs Betriebe aufgestellt sind, zeigt sich im Erfindungsranking 2021. Unter den Spitzenunternehmen bei den erteilten Patenten bzw. registrierten Gebrauchsmustern liegt die Engel Austria GmbH mit 27 Anmeldungen auf Platz 5. Weiters unter den Top 10 sind die MIBA Gleitlager Austria GmbH und die MIBA Emobility GmbH mit 44 Anmeldungen sowie die B&R Industrial Automation GmbH und die Trumpf Maschinen Austria GmbH & Co KG mit jeweils 16 Anmeldungen. Österreichischer Spitzenreiter ist die AVL List GmbH mit 205 Anmeldungen – das Grazer Unternehmen ist spezialisiert auf die Entwicklung von Antriebssystemen und hat auch in Oberösterreich eine Niederlassung.

Österreichischer Rekord bei Patenten in Europa

2317 Patente, so viele wie noch nie, haben österreichische Unternehmen und Forscher 2021 beim europäischen Patentamt angemeldet. Österreich liegt damit auf Platz 14 aller Anmelde Länder, bezogen auf die Einwohnerzahl mit 256,2 Patentanmeldungen pro einer Mio. Einwohner sogar auf Platz 7.

„Auch wenn die Patentanmeldungen generell zurück gingen, zeigen die Zahlen, dass unsere Betriebe trotz der Coronapandemie weiterhin forschungsaktiv waren. Dazu kommen noch viele Innovationen, die ohne Patentanmeldungen vermarktet werden“, freut sich Bergsmann.

TECHNOLOGIE

2. Forum Produktion 2022 im Tech Gate Vienna - 24. bis 25. Mai 2022

Schlüsseltechnologien für die Twin Transition - Wege zur Digitalisierung und zum ökologischen Wandel

Das Forum Produktion wird von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) und dem Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) veranstaltet. Hochkarätige Expert:innen diskutieren am 24.5. über Trends und Entwicklungen in der Produktion. Neben weiterem Input von Expert:innen ist der 25.5. den aktuellen Ausschreibungen und weiteren nationalen und internationalen Fördermöglichkeiten zu Produktionstechnologien und Materialforschung in der FFG gewidmet.

Weitere Informationen, das aktuelle Programm, sowie die Anmeldemöglichkeit finden Sie auf der [Homepage](#).

3. Elektronikforschungszentrum SAL auf Roadshow

Das neue, industriennahe Forschungszentrum Silicon Austria Labs (SAL) bietet in drei Roadshows Informationen über Forschungsmöglichkeiten in den Bereichen Sensortechnik, Power Electronics, embedded Systems und drahtlose intelligente Systeme. Unternehmen haben am 11.5. in Linz, am 1.6. in Wien und am 2.6. in St. Pölten die Möglichkeit, SAL kennen zu lernen.

Nähere Informationen finden Sie auf der [FEEL-Website](#).

4. Künstliche Intelligenz in der Industrie

Künstliche Intelligenz (KI) ist eine der Schlüsseltechnologien der industriellen Digitalisierung. Sie bietet großes Potenzial im Bereich der Optimierung verschiedenster Aspekte von Produktionsprozessen (z. B. Ressourcenverbrauch, Energieverbrauch, Emissionsreduktion, Qualitätsverbesserungen, Predictive Maintenance). Jedoch umfasst KI so viele Methoden, dass Unternehmen - vor allem KMU - oftmals nicht wissen (können), welche nun die geeignetsten für die eigenen Probleme sind.

Im Projekt KI-Net (Interreg Österreich-Bayern, AB292) wurde ein grenzüberschreitendes Kompetenznetzwerk aus fünf Forschungseinrichtungen mit unterschiedlichen KI-Expertisen gebildet, das verschiedene KI-Anwendungsfälle und einen Anwendungsleitfaden von KI im Umfeld der Industrie entwickelt hat.

In diesem [Knowledge-Transfer-Event](#) werden exemplarisch verschiedene KI-Anwendungen mit Bezug zur Industrie präsentiert und Zugang zu den Projektergebnissen ermöglicht. Weiterführende Informationen, Projektergebnisse und Anmeldung unter www.ki-net.eu

Ausgabe 9 | 3.5.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Begutachtung: Bundesabfallwirtschaftsplan 2022

Das BMK hat den Entwurf des Bundesabfallwirtschaftsplans 2022 online gestellt und dazu das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren und Anhörungsverfahren gemäß [§ 8 Abs. 2 AWG 2002](#) gestartet.

Zu den drei Teilen können die Entwürfe unter folgendem Link heruntergeladen werden:
https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/aws/bundes_awp/bawp2022.html

Der Bundesabfallwirtschaftsplan wurde umfassend neu strukturiert und es werden verstärkt Schwerpunktthemen gesetzt. Umweltrelevante Abfallströme wie zB Kunststoffabfälle werden ausführlicher betrachtet. Außerdem wurde für jeden Abfallstrom ein Stoffflussdiagramm entwickelt, welches das Aufkommen und die Verwertungswege der Abfälle übersichtlich darstellt.

Inhalt:

- [Teil 1](#) beschreibt unter anderem die abfallwirtschaftliche Situation, durchgeführte und geplante Maßnahmen zur Erreichung der Vorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes sowie Behandlungsgrundsätze
- [Teil 2](#) beschreibt die Leitlinien zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung
- [Teil 3](#) enthält das Abfallvermeidungsprogramm
In Kapitel 3 des Abfallvermeidungsprogrammes werden ca. 90 Maßnahmen zu den Schwerpunktbereichen Bau, Lebensmittelverschwendung, Kunststoffe, Verpackungen und Textilien bis zur Stärkung von Wiederverwendung und Reparatur beschrieben, die in den nächsten Jahren verwirklicht werden sollen.

Ihre allfällige Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesabfallwirtschaftsplans 2022 muss bis spätestens 19. Mai 2022 in der WKO Oberösterreich (E michaela.leutgeob@wkoee.at) einlangen, damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren Berücksichtigung finden kann.

Links:

- [Abfallwirtschaftsgesetz 2002](#)
- [Bundesabfallwirtschaftsplan 2017](#)

2. Begutachtung: Ammoniakreduktionsverordnung - Maßnahmen zur Reduktion von Ammoniak in der Landwirtschaft

Das BMK hat den Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der Maßnahmen im Bereich der Luftreinhaltung zur Erreichung der nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen für Ammoniak gemäß Emissionsgesetz-Luft 2018 mit Verordnung festgelegt werden (Ammoniakreduktionsverordnung), zur Begutachtung ausgesendet.

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Notwendig ist die Verordnung, da das EG-L 2018 nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen festgelegt hat, die ab 2020 und 2030 für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen außer Methan (NMVOC), Ammoniak (NH₃) und Feinstaub (PM_{2,5}) gelten. Diese Verpflichtungen sind als Prozentsatz gegenüber den Emissionen des Basisjahres 2005 in der Anlage 1 des EG-L 2018 normiert. Anhand von nationalen Emissionsinventuren und Emissionsprognosen soll die Einhaltung der Reduktionsverpflichtungen beurteilt werden. Mit den im nationalen Luftreinhalteprogramm enthaltenen Maßnahmen werden bei den meisten Schadstoffen erhebliche Emissionsminderungen erzielt, die eine Einhaltung der Reduktionsziele erwarten lassen. Eine Ausnahme bildet Ammoniak, das national mit einem Anteil von 93% aus dem Sektor Landwirtschaft stammt. Die Emissionsquellen sind Emissionen vom Wirtschaftsdüngermanagement (Stall, Hof, Lagerung), Düngung mit organischem und mineralischem Stickstoff- und Harnstoffdünger, offene Verbrennung von Pflanzenresten am Feld und land- und forstwirtschaftliche mobile und stationäre Geräte (Energieeinsatz). Ammoniak entsteht je zur Hälfte bei der Tierhaltung und bei der Bodendüngung.

Mit dem vorliegenden Entwurf ordnet das BMK ordnungspolitische Maßnahmen zur Reduktion von Ammoniak in der Landwirtschaft an.

Zu den Regelungen im Detail:

- **Zu §§ 1 und 2**

Diese enthalten den Anwendungsbereich und die Begriffsdefinitionen.

- **Zu § 3**

Hier wird die maximale Zeit von 4 Stunden geregelt, bis wann Dünger, Gülle etc. in den Boden nach dem Aufbringen eingearbeitet werden muss.

- **Zu § 4**

Hier wird speziell Harnstoffdünger geregelt.

- **Zu § 5**

Behälter und Lagerstätten für Dünger (größer 240m³) müssen eine Abdeckung aufweisen, dies aber erst ab 01.01.2028. Dieser lange Übergangszeitraum wird laut den EB damit erklärt, dass durch Investitionsanreize im Rahmen des Programms für ländliche Entwicklung sehr viele Abdeckungen auch für bestehende Anlagen finanziert werden sollen.

- **Zu § 6**

Hier werden die Aufzeichnungspflichten von landwirtschaftlichen Betrieben mit mehr als 5 ha Ackerfläche geregelt.

- **Zu §§ 7 und 8**

2025 will das BMK überprüfen, ob Fortschritte bei der Reduktion von Ammoniak erfolgt sind, als zuständige Aufsichtsbehörde werden die Bezirksverwaltungsbehörden genannt.

Ausgabe 9 | 3.5.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Den Entwurf, die Erläuterungen und die Folgenabschätzung finden Sie online dazu unter <http://www.wko.at/ooe/service-umweltnews> im dazugehörigen Beitrag unter den Links im Download-Bereich.

Ihre allfällige Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf senden Sie bitte bis Freitag, 06. Mai 2022, an die WKO Oberösterreich (E michaela.leutgoeb@wkoee.at), damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren Berücksichtigung finden kann.

3. Grundwasserschutz im nördlichen Eferdinger Becken neu verlautbart

Mit [LGBL. Nr. 38/2022](#) wurde die Verordnung Grundwasserschongebiet Nördliches Eferdinger Becken - bisher geregelt durch [LGBL. 98/1990](#) - neu erlassen. Damit wird das Grundwasserschongebiet (gemäß [§ 34 und § 35 WRG](#)) unter Ausweisung fünf neuer Kernzonen und zwei wesentlich verkleinerter Randzonen neu festgelegt. Das Grundwasserschongebiet „Nördliches Eferdinger Becken“ erstreckt sich auf Flächen der Gemeinden Feldkirchen an der Donau, Ottensheim, Goldwörth und Walding. Für bestimmte (betriebliche) Tätigkeiten im Grundwasserschongebiet, die grundwasserwirksame Auswirkungen haben, gelten nun wesentlich strengere Bestimmungen als für Betriebe, die außerhalb des Grundwasserschongebietes situiert sind. Die Grundwasserschongebietsverordnung gilt seit 20. April 2022. LGBL. Nr. 98/1990 wird damit ersetzt.

Verschärfende Bestimmungen für Betriebe ergeben sich durch allfällige Bewilligungspflichten, Verbote und Gebote, wie nachstehend zusammengefasst:

- Bewilligungspflicht mit allfälligen strengen Auflagen (zB bei befestigten und unbefestigten Flächen, die als Stellplätze für Kfz, Verkehrs-, Lager- oder Manipulationsflächen (250 m² in der Randzone und 100 m² in der Kernzone) dienen, Aufgrabungen und Bohrungen tiefer als 2 m unter Geländeoberkante (Kernzone: 1 m); Lagerung und Leitung wassergefährdeter Stoffe mehr als 200 l bzw. mehr als 5.000 l Kraft-, Brenn- und Schmierstoffe (in der Kernzone: 1.000 l), Betriebe mit erforderlicher Widmung M oder B auf abgesenkten Trockenbaggerungsflächen)
- Generelles Verbot von Tätigkeiten bzw. Vorhaben (zB Nass- und Trockenbaggerungen, Abfallbehandlungsanlagen, Ablagerungen bestimmter Stoffe bzw. Einbau von unkontrollierten Recyclingbaustoffen oder Erdaushub; Errichtung von Betrieben mit bestimmten Widmungen (I und Seveso-III), Versickerung von Abwasser, punktförmige Versickerung).

Weiters setzen für manche Tätigkeiten/Maßnahmen bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Verpflichtungen nach dem UVP-Gesetz ein. In Spalte 3 des Anhangs 1 des [UVP-G \(BGBl. Nr. 697/1993 idgF\)](#) sind dazu bezüglich Wasserschutz- und -schongebiete (schützenswerte Gebiete der Kategorie C) zB folgende Tätigkeiten genannt:

- Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte

Ausgabe 9 | 3.5.22

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

- Neubau oder Änderungen an Schienenanlagen, Frachtenbahnhöfen, Verschiebeshöfen, Güterterminals, Güterverkehrszentren

Links:

- [LGBL. Nr. 38/2022 - Grundwasserschongebietsverordnung Nördliches Eferdinger Becken](#) (Verordnung samt Anlagen)
- Der Plan zum Grundwasserschongebiet ist neben der Veröffentlichung im LGBL. im DORIS (www.doris.ooe.gv.at) unter [Umwelt und Natur](#) im Bereich [Wasser und Geologie](#) abrufbar.

Weitere Links und Informationen unter <http://www.wko.at/ooe/service-umweltnews>

4. Altlasten: 2. Altlastenatlas-Verordnung-Novelle 2021 verlautbart

Mit [BGBL. II Nr. 168/2022](#) wurde die 2. Altlastenatlasverordnung-Novelle 2021 verlautbart. Die Änderungen im [Altlastenatlas](#), die mit 1. Juni 2022 in Kraft treten, betreffen die Bundesländer Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Wien.

Damit erfolgen die Ausweisung weiterer Altlasten, die Festlegung der Prioritätenklasse, die Änderung der Prioritätenklassen als „gesichert“ bzw. „saniert“ bei Altlasten und Änderungen bei den Grundstücksnummern, der Katastralgemeinde oder des Bezirkes. Letztere sind in der nachstehenden Aufstellung nicht berücksichtigt.

Altlast	Art der Altlast in der Gemeinde	Anmerkung zur Altlast	Prioritätenzuweisung bzw. Status der Altlast
Deponie Auenpark	Altablagerung in Villach (K)	Neuaufnahme und Festlegung der Prioritätenklasse	3
BP-Tanklager Linz 1 alt - Schadensfall SF2A	Altstandort in Linz (OÖ)	Änderung der Prioritätenklasse auf gesichert	gesichert
Chemiepark Linz - Pflanzenschutzmittelproduktion	Altstandort in Linz (OÖ)	Neuaufnahme und Festlegung der Prioritätenklasse	1
Chemiepark Linz - Stickstoffanlagen und Mehrzweckanlage	Altstandort in Linz (OÖ)	Neuaufnahme und Festlegung der Prioritätenklasse	2

Ausgabe 9 | 3.5.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Chemische Reinigung Salesianer Penzing	Altstandort in Wien	Neuaufnahme und Festlegung der Prioritätenklasse	2
---	------------------------	--	---

Details zu den einzelnen Standorten sind unter <https://altlasten.gv.at/atlas/verzeichnis.html> abrufbar. Weitere Informationen zu Altlasten finden Sie unter <https://www.altlasten.gv.at/>.

5. Korrektes Inverkehrsetzen von Kunststofftragetaschen

Das BMK informiert in einem Schreiben zum Inverkehrsetzungsverbot von Kunststofftragetaschen (§ 13j AWG) und weist auf die Einhaltung der Details zu den Ausnahmen (§ 13k AWG) hin. Ausgenommen vom Inverkehrsetzungsverbot sind neben den wiederverwendbaren Taschen sehr leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 0,015 mm (15 µm), die nachweislich aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden und für eine Eigenkompostierung geeignet sind.

Kontrollen des BMK haben gezeigt, dass Kunststofftragetaschen, die mit dem Logo bzw. Zertifikat „OK compost“ oder „OK INDUSTRIAL compost“ versehen sind, nicht die gesetzliche Ausnahmebestimmung, da diese nicht für die Eigenkompostierung geeignet sind, erfüllen.

Anerkannt wird ein schriftlicher Nachweis des Herstellers (Zertifikat/Eigenschaften) oder die Kennzeichnung auf den Tragetaschen zB mit den Labels

- „OK biobased“ für die Herstellung überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen und
- „OK HOME compost“ für die Eigenkompostierbarkeit

Hinweis: Die Zertifizierung nach ÖNorm EN 13432 genügt demnach laut BMK nicht mehr, da die Kriterien für die „Eigenkompostierung“ nicht erfüllt werden. Der neue geforderte Standard des BMK ist im Normentwurf prEN 17427 (2020) zu finden.

Das Schreiben des Bundesministeriums finden Sie online unter <http://www.wko.at/ooe/service-umweltnews> zum Download.

6. Ersteinschätzung zur Verordnung über die umweltgerechte Gestaltung nachhaltiger Produkte

Am 30. März hat die EU-Kommission ein erstes Legislativ-Paket zur Kreislaufwirtschaft veröffentlicht, ein zweites ist für Juli 2022 geplant. Einen wesentlichen Teil des Pakets stellt die Ökodesign-VO dar. Weitere Teile, die das Paket umfasst sind, u.a. eine Initiative zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel (umfasst eine Richtlinie über Verbraucherrechte & eine Richtlinie über unlautere

Ausgabe 9 | 3.5.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Geschäftspraktiken), die Überarbeitung der Bauprodukteverordnung sowie eine Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien.

Ziel dieses im Rahmen des EU Green Deals neu geschnürten Pakets ist, dass fast alle materiellen Güter auf dem EU-Markt, während ihres gesamten Lebenszyklus - von der Entwurfsphase, dem täglichen Gebrauch, der Wiederverwendung bis hin zum Ende ihrer Lebensdauer - umweltfreundlicher, kreislauffähiger und energieeffizienter gestaltet werden.

Konkret soll sichergestellt werden, dass nachhaltige Produkte in der EU zur Norm gemacht werden, es zur Förderung von kreislauffähigen Geschäftsmodellen kommt und die Verbraucher beim grünen Wandel gestärkt werden.

Nachhaltige Produkte und Überarbeitung der Ökodesign-RL

Zum Erreichen ihrer Ziele schlägt die Kommission unter anderem eine Überarbeitung und Ausweitung des Rechtsrahmens der Ökodesign-RL vor. Die wichtigsten Punkte sind:

- Abgang von einzelstaatlichen Rechtsvorschriften hin zu einer gemeinsamen Lösung in Form einer Verordnung.
- Die Verordnung soll nicht nur auf das Endprodukt, sondern auf eine Bandbreite von Komponenten und Zwischenerzeugnissen abzielen. Ausgenommen sind Nahrungs- und Futtermittel, medizinische Produkte, Tiere und Pflanzen.
- Die Einführung eines digitalen Produktpasses soll das Reparieren, Recyceln und die Rückverfolgung bedenklicher Stoffe vereinfachen.
- Umweltauswirkungen sollen durch Informationsanforderungen, welche auf das jeweilige Produkt zugeschnitten sind, leichter erkennbar werden.
- Produkthanforderungen sollen insbesondere durch die Einführung von Mindestkriterien in den Bereichen der Energieeffizienz, der Kreislaufwirtschaft sowie der Verringerung des Umwelt- und Klimafußabdruckes erweitert werden.
- Weitere Maßnahmen zielen darauf ab, die Vernichtung von unverkauften Verbraucherprodukten zu unterbinden, umweltorientierte öffentliche Auftragsvergaben auszuweiten und neue Anreize für nachhaltige Produkte zu schaffen.

Zusammen mit diesem Vorschlag wurde ein [Arbeitsplan für Ökodesign und die Energieverbrauchskennzeichnung 2022-2024](#) angenommen, um neue energieverbrauchsrelevante Produkte zu erfassen, die Ziele für bereits regulierte Produkte anzupassen bzw. höher zu stecken. Dabei handelt es sich um eine Übergangsmaßnahme bis die neue Verordnung in Kraft tritt.

Der Verordnungsvorschlag sieht auch ein Verfahren für die fortlaufende Festsetzung von Anforderungen für Produkte/Produktgruppen durch die Kommission vor, in Zusammenarbeit mit nationalen Experten und Experten der Stakeholder.

Informationen und Entwürfe:

Ausgabe 9 | 3.5.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- [EK-Pressemitteilung](#)

Legislative Vorhaben:

Stärkung der Verbraucher:

- [Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel und Anhang | EU-Kommission \(europa.eu\)](#)
- [Factsheet](#)

Nachhaltige Produkte:

- [Einleitende Mitteilung zum Thema, nachhaltige Produkte zur Norm zu machen](#)
- [Vorschlag für eine Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte](#)
- [Arbeitsplan für Ökodesign und die Energieverbrauchskennzeichnung 2022-2024](#)

Hiermit dürfen wir Ihnen eine erste [Einschätzung zur Ökodesign-VO der umweltpolitischen Abteilung der WKÖ](#) zukommen lassen.

Ihre allfällige Stellungnahme zum senden Sie bitte **bis spätestens Dienstag, 10. Mai 2022** an die industrie@wkoee.at.

AUSSENHANDEL

1. CARNET ATA für Vietnam gültig

Mit 1. Mai 2022 kann das Carnet ATA für die **vorübergehende Einfuhr von Waren für Messen und Ausstellungen in Vietnam** verwendet werden.

Die völkerrechtlichen Grundlagen definieren die Begriffe Ausstellungen, Messen, Kongresse oder ähnliche Veranstaltungen grundsätzlich als Leistungsschauen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder des Handwerks. Prinzipiell ausgenommen sind jedoch Veranstaltungen und Ausstellungen privater Natur, die in Verkaufsstellen oder Geschäftsräumen zum Verkauf ausländischer Waren durchgeführt werden.

Die Istanbul-Konvention legt darüber hinaus auch fest, dass Waren, die unter diesem Verwendungszweck vorübergehend eingeführt werden, nicht verliehen, vermietet oder sonst gegen Entgelt verwendet werden dürfen. Weiters besteht das Verbot, die Waren vom Veranstaltungsgelände zu anderen Zwecken zu entfernen.

Das Dokument ist in englischer Sprache auszufüllen. Eine Übersetzung ins vietnamesische kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist. Alle Zollämter sind berechtigt, Carnet ATA innerhalb der regulären Amtsstunden abzufertigen.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Ist der Vertreter nicht in Feld B des Carnet ATA angeführt, so ist eine vom Inhaber ausgestellte Vollmacht in englischer Sprache vorzulegen...
- Die Einfuhr nur eines Teils der in der Allgemeinen Liste aufgeführten Waren (Positionen) ist zulässig, sofern
 - die Positionsnummern der einzuführenden Waren in der allgemeinen Liste identifizierbar sind und
 - die eingeführten Artikel/Waren in einer Sendung wiederausgeführt werden sollen.
- Es ist jedoch untersagt, nur Teile einer Position vorübergehend einzuführen. Es ist immer die komplette Stückzahl dieser Position zu bestellen.
- Das Carnet ATA wird nicht für Postversand akzeptiert.

Ansprechpersonen in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes finden Sie unter:

[Carnet ATA - WKO.at](https://www.wko.at/Carnet) (<https://www.wko.at/Carnet>)

AUSGABE 9 | 3.5.2022

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

WIRTSCHAFTSRECHT

1. Das Vergaberecht & seine Tücken inkl. e-Vergabe

In diesem Seminar wird der richtige Umgang mit Ausschreibungsunterlagen dargestellt: Welche Probleme treten häufig auf und wie können sie vermieden werden? Wie sichert man sich als Unternehmer seine Rechtsposition im Vergabeverfahren? Was gilt es im Rahmen der verpflichtenden e-Vergabe zu beachten?

Termin:

Di, 21.06.2022: 16.00 - 18.00 Uhr | WIFI Linz

Der Trainer:

Mag. Bernhard Scharmüller, Prof. Haslinger & Partner Rechtsanwälte

Preis: € 69,- für WKOÖ-Mitglieder; € 99,- Nicht-Mitglieder

[Weitere Infos ...](#)